

Vereinssatzung „Europäische Gesellschaft für angewandtes Biofeedback und Neurophysiologische Verfahren (EGBNV) e.V.“

in der Fassung vom 13.11.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Gesellschaft für angewandtes Biofeedback und Neurophysiologische Verfahren (EGBNV) e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riedstadt und ist im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die direkte oder indirekte Förderung von Kindern und Erwachsenen, die an bio- und/oder neurophysiologischen Beeinträchtigungen (z.B. Lernschwächen, ADS/ADHS, Schmerz- oder Angststörungen) leiden. Ziel ist es dabei, Strukturen zu stärken, die potentiell drohende seelische Beeinträchtigungen (im Sinne des SGB VIII) abzuwenden helfen und Wiedereingliederungsprozesse zu unterstützen. Der Verein darf entsprechend nur zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel auch zu anderen rein gemeinnützigen Zwecken einsetzen, die über den vorgenannten primären Vereinszweck hinausgehen.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- 1.1. Unterstützung, Förderung und Durchführung von besonderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Bildungsmaßnahmen richten sich vorzugsweise an Mediziner, Psychologen und Therapeuten, aber auch an andere qualifizierte Interessenten (z.B. Pädagogen, Sozialarbeiter) und haben zum Ziel, den genannten Personenkreis in die Lage zu versetzen, kompetent und zielgerichtet Menschen mit bio-/neurophysiologischen Beeinträchtigungen zu fördern.
- 1.2. Einrichtung von Beratungsstrukturen zum Thema „Biofeedback/Neurophysiologische Verfahren“, die jedermann kostenfrei in Anspruch nehmen kann. Diese sollen Zugang zu kompetenten Fachleuten auf dem vorgenannten Themenkreis eröffnen, und zwar sowohl für Betroffene als auch für die vorgenannten Behandlergruppen.
- 1.3. Zertifizierung/Akkreditierung qualifizierter Ausbildungsstrukturen im unter 1.1 und 1.2 genannten Anwendungsbereich.
- 1.4. (Anteilige) Finanzierung von Therapiesitzungen für sozial benachteiligte Familien.
- 1.5. Aufbau und anteilige Finanzierung von Informationsnetzwerken und Veranstaltungen zum Zweck des Austausches und der Wissensvermittlung für Mediziner, Psychologen und therapeutische Anwender.

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern), Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder und können zusätzlich an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, haben nur aktive Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung wird nicht Teil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten
 - 1.2. Die Rechnungslegung / Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen
 - 1.3. Die Entlastung des Vorstands
 - 1.4. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - 1.5. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

- 1.6. zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein letzte bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (wenn notwendig)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (wenn notwendig)
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Antrag zur Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe) dem Vorstand vorliegt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gemäß § 10 Nr. 4 ~~gemeinsam~~ gemäß § 10 Abs. 4 einzelvertretungsberechtigt nach außen vertreten, sowie aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands; dieser soll aus mindestens drei Vereinsmitgliedern konstituiert werden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters übernimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Anzahl an Beisitzern für den erweiterten Vorstand jährlich neu bestimmen. Maßgeblich ist die im Sitzungsprotokoll der Jahresmitgliederversammlung zuletzt festgeschriebene Anzahl. Der erweiterte Vorstand soll die beiden Vorsitzenden aktiv in der Vereinsarbeit unterstützen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

8. Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstands dürfen auch online / digital erfolgen. Gleiches gilt für die Dokumentation von getroffenen Beschlüssen, die auch mit digitaler Signatur / per eingescannter Unterschrift bestätigt werden können.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins dies geraten erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt. Vereinssitz und Verwaltungssitz (Sitz der Geschäftsstelle) dürfen auseinanderfallen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidator wird einer der im Amt befindlichen vertragsberechtigten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.05.2013 beschlossen.

Am 06.11.2013 wurde im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der §8 Satz 6 den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Am 13.11.2020 wurde im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung im §10 Satz 1 & 2 angepasst sowie Satz 8 & 9 hinzugefügt